

Richtlinie für Ehrungen der Stadt Eisenach

Auf Grundlage von § 11 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____ die Richtlinie für Ehrungen wie folgt neu gefasst:

1. Allgemeines

Die Stadt Eisenach kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt und ihre Einwohner verdient gemacht haben, ehren.

Die Verdienste müssen sich gerade und im Besonderen auf die Stadt Eisenach beziehen.

2. Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung der Stadt Eisenach verliehen. Für eine Ehrenbürgerschaft vorgesehene lebende Persönlichkeit muss sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Das Verdienst soll für Generationen von Einwohnern nachvollziehbar und von bleibendem Wert sein.
2. Die Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und eine Ehrenmedaille. Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Wartburgstadt Eisenach

Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenbürgerwürde der Wartburgstadt Eisenach verliehen.

Eisenach, am ...

Die Oberbürgermeisterin.”

und ist von der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnen.

3. Die Geehrte erhält
 - freien Eintritt für alle städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
 - auf Wunsch ein Anrecht zum entgeltfreien Besuch von Vorstellungen des Landestheaters Eisenach,
 - auf Wunsch die entgeltfreie Nutzung des städtischen ÖPNV,
 - Einladungen zu öffentlichen Empfängen der Oberbürgermeisterin und
 - Einladungen zu Fest Sitzungen des Stadtrates.
4. Der Geehrten wird eine Ausweiskarte mit ihrem Namen übergeben. Die Karte weist die Inhaberin als Ehrenbürgerin der Stadt Eisenach aus, die berechtigt ist, die städtischen Einrichtungen kostenlos zu nutzen/zu besuchen. Diese Karte wird durch die Oberbürgermeisterin unterschrieben und gesiegelt.
5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer Fest Sitzung des Stadtrates und wird durch eine Laudatio gewürdigt.

3. Ehrenmedaille

- 1) Für eine Ehrenmedaille vorgeschlagene Persönlichkeit soll sich besonders um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
Die Ehrenmedaille kann an eine Persönlichkeit verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Umweltschutzes oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner Verdienste erworben hat.
- 2) Die Geehrte erhält eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Urkunde.
- 3) Die Ehrenmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite ist erhaben das Rathaus abgebildet mit der Umschrift:

“Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach”

Die Rückseite enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift:

“Stadt Eisenach”

- 4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach verliehen.

Eisenach am ...

Die Oberbürgermeisterin”.

4. Ehrenurkunde

- 1) Mit der Ehrenurkunde kann die Stadt eine Persönlichkeit auszeichnen, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Stadt Eisenach gemehrt hat.
- 2) Die Geehrte erhält eine Ehrenurkunde, die in würdiger Form durch die Oberbürgermeisterin in einer Stadtratssitzung zu überreichen ist. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

“Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach

Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach verliehen.

Eisenach am ...

Die Oberbürgermeisterin”.

5. Namensverleihung

- 1) Namensverleihungen sind einer Persönlichkeit vorbehalten, deren Wirken über Jahrzehnte für die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Einwohner in besonderem Maße nachgewiesen werden kann und damit die Historie der Stadt bereichert.

- 2) Öffentliche Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken können ausschließlich die Namen einer verstorbenen Persönlichkeit erhalten.
Die Ehrung wird mit der Enthüllung des Namens an/in der Einrichtung in feierlicher Form und unter Teilnahme der nächsten Angehörigen der zu ehrenden Persönlichkeit vorgenommen.
Bei Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken wird eine öffentliche Verleihung des Namens der Persönlichkeit in Anwesenheit der nächsten Angehörigen des Verstorbenen am Ort durchgeführt.

6. Ehrengrab

- 1) Ein Ehrengrab ist der Ehrung einer Persönlichkeit vorbehalten, bei der außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Einwohner nachgewiesen wurden. Diese Verdienste müssen in die Historie der Stadt Eisenach auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.
- 2) Nach dem Tode einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Eisenach außerordentlich verdient gemacht hat, kann für diese ein Ehrengrab eingerichtet werden.
Ruheort ist der Hauptfriedhof der Stadt Eisenach.
Die Oberbürgermeisterin gewährt eine würdige Trauerfeier, die Herrichtung oder Umbettung der Grabstätte sowie die Pflege des Grabes für die Dauer von 30 Jahren.

7. Prüfung der Anträge

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind die Oberbürgermeisterin und die Stadtratsfraktionen.
- 2) Mit der Prüfung der eingereichten Anträge auf Vornahme von Ehrungen und die Vorbereitung von Empfehlungen an den Stadtrat wird der Hauptausschuss beauftragt.
- 3) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

8. Widerruf von Ehrungen

Bei Feststellung, dass sich Geehrte der Ehrung unwürdig erwiesen haben, kann diese widerrufen werden. In diesem Falle ist das Verhalten der Geehrten gegenüber der Stadt Eisenach und ihrer Einwohner sowie sonst in der Öffentlichkeit zu werten. Die Entscheidung trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

9. Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.